

lange aufzubewahren, um sie noch für spätere Jahre bei der Hand zu haben. Das Ministerium ist auch nicht gemeint, diesen Gegenstand bis zum Civilgesetzbuch aufzuschieben. Das Ministerium kann darüber eine bestimmte Zusage nicht geben, wenn das Civilgesetzbuch erscheinen wird, es würde sich eines Leichtsinns schuldig machen, wenn es eine solche Zusicherung geben wollte. Umsoweniger ist aber das Ministerium gemeint, Gesetzgebungsgegenstände, die einer dringenden Abhülfe bedürfen und in das System selbst nicht so tief eingreifen, daß sie nothwendig nur im Zusammenhange mit dem ganzen Systeme erledigt werden könnten, bis dahin auszusehen. Es wird das Ministerium, wenn ein Antrag an die Regierung kommt, diesen Gegenstand in genaue Erwägung ziehen, und nach Befinden der künftigen Ständeversammlung ein Gesetz vorlegen.

Referent Klinger: Es ist von Seiten des Abg. Oberländer gesagt worden, man müßte mit dem ständischen Petitionsrechte höchst vorsichtig sein, und schon um deswillen könne er nicht für den Antrag der Deputation stimmen. Nun, wenn er den Schlußantrag, der nunmehr nach dem Antrage des Abg. D. v. Mayer einigermaßen modificirt worden ist, nachliest und damit die Gründe vergleicht, welche von der Deputation im Berichte niedergelegt sind; so wird er den Antrag gewiß als einen ganz vorsichtigen und unschädlichen halten. Die Deputation ist überzeugt, daß, wenn auch ein directes Gesuch an die Regierung gelangte, dessenungeachtet von Seiten der Regierung immer noch Bedenken entgegengestellt werden könnten, das beantragte Gesetz herauszugeben, weil man nicht wissen kann, zu welchen Resultaten die Erörterungen führen können. Denn, wie auch im Berichte bemerkt ist, die Verkürzung jener Fristen greift so tief in alle Lebens- und Verkehrsverhältnisse ein, daß nur nach den sorgfältigsten und mühsamsten Untersuchungen zu einem sichern, vielleicht im Voraus gar nicht vermutheten Ergebnisse zu gelangen sein wird. Daß aber von Seiten der Deputation dem Antrage, der vom Herrn Petent gestellt worden ist, namentlich das preussische Gesetz dabei zu Grunde zu legen, nicht beigetreten worden ist, beruht darin, weil man, ohne dasselbe näher zu kennen und berathen zu haben, voraussetzen müßte, daß das preussische das alleinige zweckmäßige und die beste Basis sei. Durch eine solche Bezugnahme auf das preussische Gesetz würde selbst die bessere Erwägung unsrer Regierung völlig ausgeschlossen. Wir schließen uns überhaupt der preussischen Gesetzgebung weniger an, noch weniger dürfte dies im vorliegenden Falle rathsam sein, weil in dem preussischen Gesetze die Extinctivverjährungsfristen sehr verschiedenartig gestellt worden sind. Dort heißt es z. B. §. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen a) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Künstler, Handwerker für Waaren und Arbeiten. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder der Arbeit entstanden sind. Es kommt also schon in §. 1 sub a eine Ausnahme vor; in demselben §. sub d. ist ebenfalls, wo sie von öffentlichen und Privatlehrern handelt, wiederum eine Ausnahme festgesetzt,

und schon in §. 2 ist die Verjährung von 2 Jahren für eine Menge anderer aber ähnlicher Fälle auf 4 Jahre ausgesprochen. Ob es für Handhabung des Rechts, für die Leichtigkeit der Anwendung zweckmäßig sein würde, diese Fristen so verschiedenartig zu stellen, und ganz ähnliche Gegenstände so verschiedenen Verjährungsfristen zu unterwerfen, lasse ich dahin gestellt sein, und dürfte der Erwägung unserer Regierung zu unterliegen haben. Ich muß darauf noch einmal zurückkommen, daß von Seiten des Abg. Sachse gesagt worden ist, er finde es für zweckmäßig, wenn die extinctiven Verjährungsfristen in Bezug auf Sportuln verkürzt würden. Wenn er die Behauptung aufstellt, daß es in diesem Falle zweckmäßig sei, so wird es in andern Fällen des täglichen Verkehrs und Geschäftslebens auch sein, denn was von Einem gilt, muß von dem Andern ebenfalls gelten. Da hiernächst von Seiten des Abg. D. v. Mayer die in dem Deputationsberichte niedergelegten Gründe nochmals von der praktischen Seite beleuchtet worden sind, so habe ich nicht nöthig, auf die Gründe der Deputation zurückzukommen, und kann der Kammer nur anempfehlen, daß sie dem Schlußantrage beitrete.

Abg. Sachse: Ich erlaube mir eine Bemerkung. So exorbitante Beispiele, wie mir im Amtssportelwesen vorgekommen sind, in so großer Zahl sind mir in anderen Gewerbsbranchen bei weitem nicht vorgekommen.

Referent Klinger: Was pro parte gilt, muß in der Regel wenigstens consequent de toto gelten.

Königl. Commissar D. Einert: Allerdings ist das Deputationsgutachten der Erwartung der Regierung insofern vollkommen angemessen, als es nicht auf unzeitige Beschleunigung dieser Angelegenheit dringt, sondern vielmehr von der Ueberzeugung ausgeht, daß bei diesem Gegenstande sehr viele Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sind, und gar manches erörtert werden muß, um das Institut mit unserer übrigen Verfassung in Einklang zu bringen. Allerdings ist die Petition sehr leicht ausgesprochen und hat zu ihrer Empfehlung den Vorgang des preussischen und französischen Rechts. Hier will man nun zunächst dem Irrthum vorbeugen, als ob man annehmen könnte, daß in dem französischen Rechte diese kurze Verjährung eingeführt wäre. Der Aufschrift nach in dem Code civile Liv. III. Tit. XX. Chap. 5 Sect. 4 art. 2271 seq. sind es allerdings die abgekürzten Verjährungen, von denen die Rede ist. Betrachtet man die Sache genauer, so steht man ein, wovon sich auch die französischen Juristen überzeugt haben, daß dieses keine eigentlichen Verjährungen sind, sondern daß damit ein gewisses processuale in Verbindung steht. Wir verbinden mit dem Begriff Extinctivverjährung dieses, daß ein bestehendes Recht mit Ablauf einer bestimmten Zeit ganz und gar erlischt, und die Wahrnehmung der Verjährung ohne jede Verhandlung über das Recht selbst oder über andere demselben entgegenstehende Argumente auf, bewirkt vielmehr eher weiteres die Abweisung der Klage a limine judicii. Das ist bei der französischen sogenannten prescriptions particulieres nicht der Fall,